



Amtsblatt

Nr.05/2015 vom 18. Februar 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 15.10.2013 und am 18.02.2014 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme, die Heinrich-Kölver-Schule sukzessive aufzulösen vom 18.02.2015
	2	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung
über die
Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 15.10.2013 und am 18.02.2014 beschlossenen
schulorganisatorischen Maßnahme, die Heinrich-Kölver-Schule sukzessive aufzulösen
vom 18.02.2015**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Ratsbeschluss vom 15.10.2013 in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2014 über die sukzessive Auflösung der Heinrich-Kölver-Schule mit Bescheid vom 21.01.2015 genehmigt. Diese Genehmigung wurde am 22.01.2015 durch eine Pressemitteilung auf der Internethomepage der Stadt Velbert bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.02.2015 die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der am 15.10.2013 und am 18.02.2014 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme, die Heinrich-Kölver-Schule sukzessive aufzulösen, beschlossen. Die Anordnung liegt im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Beschlüsse über die sukzessive Auflösung der Heinrich-Kölver-Schule kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, beantragt werden.

Velbert, 18.02.2015

Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 18.02.2015.....

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Velbert für die Jahre 2012 und 2013 sowie der Zinsbescheid zur Gewerbesteuer der Stadt Velbert für das Jahr 2012 vom 12.12.2014 für Herrn

Adam Zeybek

als Geschäftsführer der A.B.I. GmbH
– Kassenzeichen 931.5302.5 –

(zuletzt bekannte Anschrift war Oesterholzstr. 95 in 44145 Dortmund)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 12.02.2015

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Sammek, Sachbearbeiterin